



*Gegründet im Jahr 1821 auf Veranlassung des Gottorper Herzogs Carl von Hessen mit den Teilanlagen Reußdiek, Heisternest, Kattenhund und Schäferskoppel.*

*1821 200 2021 Jahre*

**Wir sind eine**  
*~ gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen ~*  
mit den Gartenanlagen:  
**Altstadt und Friedrichsberg**

Mitglied in nachfolgenden  
gemeinnützigen Kleingartenorganisationen:



[www.kleingarten-bund.de](http://www.kleingarten-bund.de)



[www.kleingarten-sh.de](http://www.kleingarten-sh.de)



„Über 900.000 organisierte Mitglieder und ca. 5 Millionen Menschen nutzen einen Kleingarten (*Familie und Freunde*) in über 13.300 Vereinen in 20 Landesverbänden in Deutschland!“

## ***Herzlich willkommen in unserer Gemeinschaft!***

Wir bieten Kleingarteninteressierten Menschen, durch unsere 2 Gartenanlagen - die in Schleswig gleichmäßig verteilt sind, eine wohnungsnahe Erholung in der Natur mit einem hohen gesundheitlichen Wert und Freiraum für Freizeit. Unsere Gärten geben allen Menschen eine sinnvolle Beschäftigung in einer gefestigten Gemeinschaft und somit auch soziale Integration und viel mehr, als nur das Gefühl von Zusammengehörigkeit. Die Entspannung und Erholung, von den alltäglichen Strapazen, werden bei uns tatsächlich GROSZ geschrieben.

Mit unseren Kleingärten bieten wir auch Kindern einen Spiel – und Erlebnisraum sowie ein naturnahes aufwachsen, umgeben und mitten drin in der Fauna und Flora.

Auch die Möglichkeit in den Gärten Bienen zu halten, findet mehr und mehr Anklang bei unseren Mitgliedern.

Mit unseren 2 Gartenanlagen, den verschiedenen Gartenfesten in und um den Gemeinschaftshäusern, Weiterbildungen für Kleingärtner und vieles mehr, haben wir Begegnungsstätten und ein Beschäftigungsfeld für **alle** Natur interessierte Menschen geschaffen.

Wir haben über **260 Kleingärten** und können zurzeit eine Mitgliederzahl von ca. **330 Mitgliedern** nachweisen und das bei einer Gesamtgröße an Pachtland von fast **120.000m<sup>2</sup>**.

Sehr viel Platz für Ideen und kreative Gestaltung, verteilt auf unseren wunderschönen Kleingartenanlagen im Schleswiger Stadtgebiet.

Durch diese Größe unseres Pachtlandes und die hohe Mitgliederzahl sind wir im Kreisverband Schleswig - Flensburg der Gartenfreunde e.V. - der Größte von insgesamt neun Vereinen.

***... und hier in Schleswig finden Sie unsere Gartenanlagen:***

**Anlage Altstadt:** Kattenhunder 40 in 24837 Schleswig

**Anlage Friedrichsberg:** Kolonnenweg 23e in 24837 Schleswig

***Weitere Informationen und vieles mehr - rund um den Verein der Gartenfreunde - finden Sie auch im Internet auf unserer Vereinshomepage unter:***

**[www.gartenfreunde-schleswig.de](http://www.gartenfreunde-schleswig.de)**



---

### **Inhaltsverzeichnis:**

- ① **Satzung**
- ② **Gartenordnung**
- ③ **Ausschlussordnung**
- ④ **Geschäftsordnung**
- ⑤ **Beitrags- und Gebührenordnung**

*Stand 01. Januar 2025*

# Satzung

## Gartenfreunde Schleswig



<b>Inhaltsverzeichnis Satzung</b>	<i>Seite 1</i>
<b>Präambel</b>	<i>Seite 2</i>
<b>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform</b>	<i>Seite 2</i>
<b>§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins</b>	<i>Seite 2</i>
<b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<i>Seite 3</i>
<b>§ 3a Mitglieder</b>	<i>Seite 3</i>
<b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<i>Seite 4</i>
<b>§ 5 Organe</b>	<i>Seite 5</i>
<b>§ 6 Die Mitgliederversammlung</b>	<i>Seite 5</i>
<b>§ 6a Beschlussfassung</b>	<i>Seite 6</i>
<b>§ 7 Der Vorstand</b>	<i>Seite 7</i>
<b>§ 8 Der erweiterte Vorstand</b>	<i>Seite 8</i>
<b>§ 8a Fachberatung</b>	<i>Seite 10</i>
<b>§ 9 Die Anlagenversammlung</b>	<i>Seite 10</i>
<b>§ 10 Die Schiedsstelle</b>	<i>Seite 10</i>
<b>§ 11 Besondere Pflichten der Mitglieder</b>	<i>Seite 11</i>
<b>§ 12 Pflichten des Vereins</b>	<i>Seite 11</i>
<b>§ 13 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen</b>	<i>Seite 12</i>
<b>§ 14 Geschäftsjahr</b>	<i>Seite 12</i>
<b>§ 15 Satzungsänderungen</b>	<i>Seite 13</i>
<b>§ 16 Austritt aus der übergeordneten Organisation</b>	<i>Seite 13</i>
<b>§ 17 Auflösung</b>	<i>Seite 13</i>
<b>§ 18 Datenschutz</b>	<i>Seite 14</i>
<b>§ 19 Kommunikationswege im Verein</b>	<i>Seite 14</i>
<b>Registergericht</b>	<i>Seite 14</i>

## **Präambel**

Gartenfreunde jeden Geschlechts (m/w/d) werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel die männliche Sprachform verwendet. Der Zugang zu allen Ämtern steht jedem in gleicher Weise offen.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen:

Verein der Gartenfreunde Schleswig e.V.

Er hat seinen Sitz in Schleswig und umfasst den Gemeindebereich Schleswig und das Einzugsgebiet.

Er ist Mitglied des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg der Gartenfreunde e.V..

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig unter VR 0182 eingetragen und gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins**

Zweck des Vereines ist: Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes durch kleingärtnerische Betätigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein der Gartenfreunde Schleswig e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiterzuverpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
2. Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
3. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
4. Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
5. Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder anzuleiten, in umweltfreundlicher Gartenbewirtschaftung Gartenbauerzeugnisse für den eigenen Bedarf zu produzieren.
6. Gesichtspunkte der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesverband herausgegebenen Richtlinien sollen helfen, gemeinschaftlich die Gesamtanlagen zu gestalten; nach Möglichkeit

sollen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zu Erholungs- und Gesundheitsstätten zu machen.

7. Das Werben für den Gedanken des nicht- gewerblichen Gartenbaus durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit. Das Ziel des Vereins ist es, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den örtlichen Kommunalbehörden die in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person erwerben.
2. Förderndes Mitglied kann auch jede juristische Person werden. Sie hat an Mitgliederversammlungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
3. Die Anmeldung der Mitgliedschaft muss durch schriftlichen Aufnahmeantrag erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ausschließlich der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung, Beitrags- & Gebührenordnung sowie der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen an. Es erklärt die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift, in digitaler oder Print Version, obligatorisch.

### **§ 3a Mitglieder**

Mitglieder des Vereines sind die aktiven-, passiven-, fördernde- und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, welche als Pächter einen Kleingarten bewirtschaften.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, ohne eine Parzelle zu bewirtschaften, unterstützen aber den Verein.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung ernannt worden.
4. Juristische Personen oder Institutionen, die als Projektpartner oder fördernde Mitglieder sind, den Verein unterstützen möchten.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar.  
Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12.) erfolgen und muss spätestens bis zum 30. Juni dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten (Gartenordnung, Ausschlussordnung, Beitrags- & Gebührenordnung) als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt. Dabei hat sich das Vereinsmitglied Verfehlungen der von ihm auf der Parzelle geduldeten Personen zurechnen zu lassen.  
Eine solche Verletzung, Verfehlung liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - a. Das Mitglied mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - b. Das Mitglied sich wiederholt nicht an den Pflichten des im § 11 der Satzung beschriebenen beteiligt oder den Ausgleichsbetrag wiederholt nicht bezahlt. (Beharrliche Nichterfüllung von Mitgliederpflichten)
  - c. Das Mitglied seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
  - d. Das Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält.
  - e. Organmitglieder vorsätzlich wider die Satzung und zum Nachteil des Vereinswohls oder des Vereinszweckes handeln oder durch Untätigkeit erhebliche Pflichtverletzungen entstehen.
4. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
  - a. das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
  - b. das Mitglied mit Beitrag im Rückstand ist und dieser dem Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
  - c. die Mahnung ist wirksam zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
5. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betroffenen an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
7. In dem Falle, dass ein Pächter als Mitglied ausgeschieden ist, aber weiterhin Pächter einer Parzelle ist, wird vom Verein eine Verwaltungskostenpauschale, in Höhe von 10 Euro pro Monat (§ 546 a BGB), verlangt. Der Pächter verliert alle Rechte eines Mitgliedes und am Vereinsvermögen. Er ist aber weiterhin verpflichtet, sich nach den Grundsätzen des Bundeskleingartengesetzes zu verhalten und die Nutzung des Gartens nach den Vorgaben des Pachtvertrages und der Gartenordnung einzuhalten.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. der erweiterte Vorstand (§ 8)
4. die Anlagerversammlung (§ 9)

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Bei Mitgliederversammlungen wird unterschieden zwischen:
  - a. Jahresmitgliederversammlung,
  - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie haben in Präsenz stattzufinden. Die Jahresmitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er diese für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes und seiner Begründung beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

2. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlage des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen,
  - d. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Die Umlagen können jährlich bis zum 6-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen und dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen. Für unterschiedliche Zwecke können in einem Geschäftsjahr verschiedene Umlagen erhoben werden.
  - e. die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.

- f. die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
  - g. Satzungsänderungen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied nicht über E-Mail eingeladen werden können, wird dieses Mitglied über die letzte dem Verein bekannte Postanschrift, mit einer Frist von 30 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse, bzw. Anschrift versendet wurde.
4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
5. Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
- a. eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen bei Satzungsänderungen. Bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten §§ 15 und 16.
  - b. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bedarf es des Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen.
  - c. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen in allen anderen Fällen, soweit nicht vom Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, dann wird die Wahl wiederholt.
6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 21 Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit Schriftlicher Begründung einzureichen. Setzt er diese Anträge auf die Tagesordnung, hat dieser die Mitglieder umgehend zu Informieren. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist keine Beschlussfassung möglich, sie werden auf die nächste Versammlung vertagt.
7. Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf deren Verlangen bekannt zu geben. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 6a Beschlussfassung**

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.

2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, ist diese durch Abstimmung festzustellen. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
3. Bei Wahlen über Vereins- oder Verbandsorgane, die nicht zum geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand gehören, kann auch über mehrere Ämter bei jeweils nur einem Kandidaten je Amt abgestimmt werden (en bloc).
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können ihre Beschlüsse auf folgenden Wegen fassen:
  - a. in einer gemeinsamen Sitzung,
  - b. schriftlich, in Form eines Umlaufverfahrens,
  - c. per elektronisch-digitaler Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail,
  - d. per Video- oder Telefonkonferenz,
  - e. in gemischter Form, durch Zuschaltung per Telefon oder Videoübertragung abwesender Vorstandsmitglieder.
5. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung enthalten ist oder durch Beschluss des Vereinsorgans nachträglich noch in die Tagesordnung aufgenommen wurde (siehe § 6).
6. Eine nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist vorbehaltlich der für die Mitgliederversammlung geltenden Regelung des § 6 Abs. 6 nicht möglich, sofern diese zu einer Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, eine Wahl oder Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, eine Beitragserhöhung oder die Auflösung des Vereines führen sollen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a. Vorsitzenden
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Rechnungsführer
  - d. Schriftführer
  - e. den Anlagenvorsitzenden

Sollte ein Anlagenvorsitzender Mitglied des Vorstandes nach a – d sein, tritt an seine Stelle der stellvertretende Anlagenvorsitzende.

2. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand definiert.
3. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
4. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie andere Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.

5. Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und dieser das Amt angenommen hat. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.  
Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand, bestellt dieser für das ausgeschiedene Mitglied, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied per Kooptation.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins;  
Er und die Anlagenvorstände haben die erlassene Geschäftsanweisung zu beachten.
7. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.
8. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied (gem.§7), beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie.
9. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 3 Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitglieder, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen.  
Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse, sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.  
Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen.  
Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- 11.In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein.  
Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen.
- 12.Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§8), sowie der besonderen Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Jahresmitgliederversammlung kann eine angemessene Ehrenamtszuschale, im Sinne des §3 Nr. 26a EstG, beschließen; tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§7) und den Beisitzern. Die Beisitzer werden durch die Anlagerversammlungen nach folgendem Schlüssel gewählt:  
Je angefangene 100 Mitglieder 1 Beisitzer.

2. Für die Wahl, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab., Wieder- und Ersatzwahl der Beisitzer gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand (s., §7 Nr. 5).  
Bei vorzeitigem Ausscheiden bedarf es aber keiner außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes läuft solange, bis ein neuer erweiterter Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wahl der Beisitzer beträgt 4 Jahre. Die Beisitzer bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Besitzt der Verein einen Vereinsgartenfachberater, so ist dieser beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Falls beim Verein eine Schreberjugendgruppe besteht, soll der Jugendleiter in Jugendfragen ebenfalls beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Beide Berater sind nicht stimmberechtigt.
5. Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in der nächsten Anlagenversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen vorzunehmen.
6. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt §7 Nr.9.
7. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen.  
  
Ihm obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber,
  - b. die vorläufige Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr und Überschreitung einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit keine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist,
  - c. die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d. Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlag.
8. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Protokollierung der gefassten Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen, sowie namentliche Angabe der anwesenden Mitglieder ist Pflicht. Die Protokolle müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8a Fachberatung**

1. Der Verein sollte mindestens einen Vereinsgartenfachberater haben, der Mitglied des Vereins ist. Dieser wird vom erweiterten Vorstand gemäß § 8 eingesetzt.
2. In jede der Gartenanlagen sollte möglichst ein Anlagengartenfachberater sein.
3. Der Vereinsgartenfachberater ist in Absprache mit dem Vorstand, für die Koordination der Schulungen und Weiterbildungen der Anlagengartenfachberater zuständig.
4. Der/Die Fachberater soll(en) in der/den Anlage(n) beratend bei gärtnerischen Tätigkeiten, hier besonders auf das ökologische und naturnahe Gärtnern z.B. durch Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung einwirken. Der Vereinsgartenfachberater ist Leiter der vereinseigenen Wertermittlungskommission.

## **§ 9 Die Anlagenversammlung**

1. Die Gartenanlagen im Verein sind sich selbstverwaltende Organe ohne eigene Rechtspersönlichkeit.  
Die Anlagenvorstände setzen sich analog der §§ 7 und 8 dieser Satzung zusammen und halten gemäß § 6 Anlagenversammlungen ab.  
Sie sind gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 7 verantwortlich und zur jederzeitigen Rechnungslegung verpflichtet.
2. Jede der Gartenanlagen hält nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Anlagenversammlung im Sinne § 6 der Satzung ab.
3. Die Anlagenvorsitzenden überwachen in den Anlagen die Einhaltung der Satzung, der Gartenordnung, der Bestimmung des Bundeskleingartengesetzes und der Durchführung der Beschlüsse.  
Die Geschäftsanweisung des Vereins ist zu beachten.
4. Die Anlagenrechnungsführer in Zusammenarbeit mit den einzelnen Anlagenvorsitzenden führen eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit der Pächtern der Anlagen und sind dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.  
Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten hat der Vorstand im Sinne des § 7 dieser Satzung vorzunehmen.

## **§ 10 Die Schiedsstelle**

1. Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vorstand vermittelnd einzuschalten.  
Ausgenommen sind Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag.
2. Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre zu wählen sind.  
Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter

selbst.

3. Die Schiedsstelle hört die Beteiligten an und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitgegenstand erschöpfend dazulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit zu hören.
4. Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
5. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich Niederzulegen und den Beteiligten bekannt zu geben.
6. In einem Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied, entscheidet die Schiedsstelle mit Stimmenmehrheit.
7. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
8. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
9. Im Übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 dieser Satzung anzuwenden.

## **§ 11 Besondere Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sollten an den Mitglieder- bzw. Anlagenversammlungen teilnehmen und die vom Vorstand als „Fachberatung“ bezeichneten Veranstaltungen besuchen. Es sind Anwesenheitslisten zu führen.
2. Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat eine geeignete Ersatzperson zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ausgleichszahlung sollte die Ausnahme darstellen.

## **§ 12 Pflichten des Vereins**

Der Verein hat zur Jahresmitgliederversammlung des Kreisverbandes seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter zu entsenden.

Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushaltsvoranschlag einzuplanen.

## **§ 13 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht-, und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen. Beim Homebanking führt der Rechnungsführer die Zahlungsanweisungen nach Auftrag durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden aus.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen. Die Zahl der Konten richtet sich nach der Erforderlichkeit.
4. Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Vereinsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Eine Prüfung aus besonderem Grund ist zulässig. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Diese haben die Kassenunterlagen des Vereins einschließlich der Abrechnungsunterlagen der Gartenanlagen zu überprüfen. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.  
Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten und können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.
6. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen.  
Die Anlagen liefern hierzu ihre Vorschläge an den Vereinsvorstand.  
Dieser Haushaltsvoranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8, Nr. 7b) und gilt bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Über eine Satzungsänderung kann nur eine Mitgliederversammlung in der in § 6 Nr.5 a festgesetzten Mehrheit beschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus Gründen oder Vorgaben des Finanzamtes, des Registergerichtes, sowie der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde notwendig werdende Änderungen selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind unmittelbar nach Eintragung dieser Satzungsänderung zu unterrichten.

## **§ 16 Austritt aus der übergeordneten Organisation**

1. Der Austritt aus der übergeordneten Organisation kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 25% der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen erforderlich (§ 6 Nr.5a). Die Beschlussfähigkeit (25% aller Mitglieder) muss auch zum Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein.
4. Der übergeordneten Organisation ist durch eine schriftliche Einladung per Einschreiben mit 14-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der bei übergeordneten Organisation ist nur halbjährlich zu Ende des Geschäftsjahres zulässig.  
Sie ist der übergeordneten Organisation durch Einschreiben unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift mitzuteilen.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheit von 25% der gemeldeten Mitglieder erforderlich.
3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
4. Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.
6. Der übergeordneten Organisation ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreiben unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsniederschrift unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.

7. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzusehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.  
Alle darüber hinaus verbliebenen Vermögenswerte sind der übergeordneten Organisation und dem Landesverband zur gemeinnützigen Förderung des Kleingartenwesens zu übertragen.
8. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen der übergeordneten Organisation zu übergeben, die sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Einzelnen sind § 47 ff des BGB zu beachten.
10. Der übergeordneten Organisation steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle anderen Unterlagen zu prüfen.

## **§ 18 Datenschutz**

Soweit der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfüllt er die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 19 Kommunikationswege im Verein**

Das erste Kommunikationsmittel des Vereins ist die E-Mail, diese wird genutzt für:

- Bekanntgabe aller wichtigen Informationen
- Einladungen zur Mitgliederversammlung, Festivitäten, Gemeinschaftsarbeiten
- Versenden von Beitragsrechnungen, Zahlungserinnerungen und Mahnungen
- Anträge an den Vorstand

Sollte ein Mitglied nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, ist der Postweg zu beschreiten.

## **Registergericht**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.10.2024 vollständig neu gefasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 11.12.2024 in Kraft.

gez. der Vorstand:

*Michael Hansen*  
~ Vereinsvorsitzender ~

*Matthias Foth*  
~ stellv. Vereinsvorsitzender ~

# Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat.

Die Gartenordnung ist eine Ergänzung der Satzung und des Pachtvertrages, sie ist für den Kleingärtner durch Anerkennung der Satzung und des Pachtvertrages bindend.

**I.**

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Gemüse, Obst u.ä.) dienen soll.

Das Ziel des Kleingartens soll eine Besserung der Lebensqualität der Familie ermöglichen.

**II.**

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren, ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind. Die Bestimmungen der erlassenen und der sonstigen einschlägigen Abfallgesetze sind einzuhalten und zu beachten.

Ein Verbrennen in den Gärten ist nur dann gestattet, wenn die schriftlichen Genehmigungen des Ordnungsamtes und die des Anlagenvorstandes vorliegen. Bei dem Verbrennen dürfen keine beeinträchtigenden Immissionen (Rauch, Gerüche, Ascheflug) entstehen.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

Hierzu gehören u.a.:

- Berberitzen
- Faulbaum
- Sadebaum
- Schneeball
- Traubenkirsche
- Rot- und Weißdorn

Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf die Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden und noch stehende Rot- und Weißdornhecken oder Bäume sind zu entfernen. Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutze der Gartenanlagen zu entfernen. Sollte der Pächter die befallenen Bäume nicht entfernen ist der Verein berechtigt, die befallenen Bäume zu entfernen. Die Kosten trägt der Kleingärtner.

Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen, die vom Verein bzw. den zuständigen Behörden angeordnet werden, durchzuführen.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

Der Kleingärtner hat bei der Anpflanzung aller Kulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergleichen). Große Bäume (wie Weiden, Pappeln, Tannen, Fichten usw.) sind im Kleingarten nicht anzupflanzen. Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allem den Garten zu sehr beschatten.

Der Pflanzabstand von der Gartengrenze beträgt bei Buschobst 3 Meter, bei Beerenobst einschl. Himbeeren 1 Meter.

Die Seitengrenzen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen, und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Windschutzes notwendig ist; im Übrigen gelten die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins.

Der Anbau sowie die Aufzucht von Cannabis sind nicht gestattet.

### III.

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seiner gepachteten Parzelle eine Tafel anzubringen, aus der zumindest die Parzellenummer erkennbar ist. Die Anbringung einer Namenstafel mit Vor- und Zunamen ist wünschenswert.

### IV.

Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Die Wege der Gartenanlage dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden; Sonderausnahmegenehmigungen kann der Vereins – bzw. Anlagenvorstand für Dungfahrten, Lastentransporte, Krankheitsbedingte Fahrten und dergl. erteilen. Genehmigungen werden nicht erteilt, wenn die Wege witterungsbedingt nicht befahrbar sind. Der Kleingärtner hat nach Benutzung der Wege, diese bei entstandenem Schaden, wieder auf seine Kosten herzurichten.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Gartenanlage ist nicht gestattet, Ausnahmen zum Abstellen darf nur der Vereinsvorstand schriftlich in Ausnahmefällen erteilen. Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf besonders hergerichteten Parkplätzen abgestellt werden. Reichen diese Parkplätze zum Abstellen nicht aus, hat der Kleingärtner den öffentlichen Verkehrsraum in der Nähe der Gartenanlage zu nutzen. Ein Rechtsanspruch zum Abstellen der Kraftfahrzeuge auf vereinseigenen Parkplätzen besteht nicht.

Die Haupttore und Eingänge sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Hunde müssen in der Gartenanlage an der Leine geführt werden; eine Verschmutzung der Gartenanlage durch Hunde wird nicht gestattet. Der Halter der Tiere hat die Verschmutzung auf seine Kosten zu entfernen.

Drohnenflug und allg. sämtlicher Drohnenbetrieb ist auf und über dem gesamten Vereinsgelände verboten. Ausnahmen kann der Vorstand schriftlich erteilen - mit einer Ankündigungsfrist von mind. 3 Tagen - als Schaukastenauhang - zur Information an die Mitglieder.

Der Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten, sind nicht gestattet. Über die Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand. Dabei sind deutlich sichtbar entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

### V.

Die Umzäunung des Kleingartens ist Bestandteil des Kleingartens.

Sie ist stets in gutem Zustand zu halten.

Das Besitz – und Eigentumsrecht der Umzäunung ergibt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Nachbarschaftsrecht.

Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen **1,00 bis 1,20 Meter, vom Niveau des Hauptweges aus gemessen**, nicht überschreiten und sollen möglichst unauffällig gehalten werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

Der Heckenschnitt muss mit Rücksicht auf vorhandene Nester unserer Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit - bis Mitte / Ende Juni dürfen keine Hecken geschnitten werden.

Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an seine Parzelle angrenzenden Weg (halber Hauptweg bei gegenüberliegenden Parzellen; den gesamten Weg in voller Breite bei Eckgrundstücken ohne gegenüber liegenden Pächter) stets rein/sauber und frei von Gras und Wildkraut (Unkraut) zu halten, zugelassene Graswege in einer Anlage sind von den Pächtern der angrenzenden Parzelle laufend zu mähen (sonst Unfallgefahr). Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu pflegen.

#### **VI.**

Im eigenen Interesse des Kleingärtners wird erwartet, dass der Kleingärtner an der fachlichen Beratung, die durch den Verein (die **Termine für die fachlichen Beratungen werden durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben**) teilnimmt. Die Fachzeitschrift des Vereins ist Bestandteil der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied des Vereins erhält die Fachzeitschrift.

#### **VII.**

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (s. §11 der Vereinssatzung und Richtlinien des Vereins für Gemeinschaftsarbeit).

#### **VIII.**

Jeder Pächter darf von dem künstlich zugeführten Wasser (Wasserleitung) nur in sparsamster Weise Wasser entnehmen. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Gemeinschaft erhöht sich bei Verwendung von Wassersprengern und bei unbeaufsichtigter Entnahme von Wasser aus der Leitung sich der Wasserbetrag bei der Kenntnis um die Hälfte und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Verlegung von Wasserleitungen in der Parzelle ohne Information an den Vorstand ist nicht gestattet und kann bei späterer Kenntnis zum Abtrennen der Gesamtleitung der Parzelle vom Vereinswassernetz führen.

Die Verwendung von Leitungswasser in Teichen (diese müssen vor Baubeginn vom Vorstand genehmigt werden) muss durch den Vorstand schriftlich genehmigt werden. Nach Genehmigung wird dem Pächter der Parzelle einmalig 15,- € in Rechnung gestellt. Es fallen für Teiche sonst keine Wasserkosten an mit Ausnahme: Für das Befüllen von mehr als die Hälfte eines Teiches wird dem Pächter 15,- € in Rechnung gestellt.

Es ist jedem Pächter gestattet auf der ihm zugewiesenen Parzelle 1 Planschbecken aufzustellen. Es darf sich dabei um ein mit Luft aufpumpbares aus Plastik oder plastikähnlichem Material handeln mit einer max. Füllmenge von nicht mehr als 1,5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Für solch ein aufgestelltes Planschbecken wird das laufende Geschäftsjahr die Summe von 30,- € dem Pächter in Rechnung gestellt.

Es ist darauf zu achten, dass Kinder nicht an der Wasserleitung spielen. Ein unbeaufsichtigtes Wässern der Parzelle wird gesondert in Rechnung gestellt.

## **IX.**

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste, sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen und ähnliche Störungen sind in der Gartenanlage verboten.

Die Mittagsruhe ist vom 30. April bis einschließlich 31. August des laufenden Geschäftsjahres in der Zeit von 13:00h bis 15:00h einzuhalten. Während der Mittagsruhe sollten jegliche Bauarbeiten und Rasenmähen unterbleiben.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzung in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist zu unterlassen.

## **X.**

Dem Vereinsvorsitzenden, seinen Beauftragten, dem Anlagenvorstand oder dem Koppelobmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, auch ohne Unterrichtung des Pächters oder in seiner Abwesenheit, gestattet.

## **XI.**

Tierhaltung ist auf dem Vereinsgelände verboten - mit Ausnahme der Bienenhaltung. Bisherige schriftlich erteilte Tierhaltenehmigungen anderer Tierarten – genehmigt vor April 2024 und die ununterbrochene Tierhaltung nachgewiesen werden kann - werden, u.a. sofern es keine Verfehlungen vom Pächter gibt, bis auf weiteres aufrechterhalten – Bestandsschutz.

Vor jeder beabsichtigten Bienenhaltung ist vorher die Genehmigung des Anlagenvorstandes schriftlich einzuholen, die Zusage oder Ablehnung ist durch den Vorstand schriftlich zu erteilen. Der Antrag durch den Pächter muss ebenfalls schriftlich gestellt werden. Mündliche Absprachen gelten als nicht wirksam. Der Umfang der Tierhaltung in Kleingärten muss sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische und Freizeitcharakter der Anlage erhalten bleibt.

Der Umfang der Tierhaltung, bei den genehmigten Tierhaltungen vor April 2024, ist die Art und Zahl ist auf maximal 20 Tauben, 4 weibliche Hühner und / oder 4 Kaninchen pro Parzelle beschränkt. Für Tauben und Hühner besteht kein Flugverbot oder eine Aufstallungspflicht - mit Ausnahme der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. bei Ausbruch einer Vogelgrippe, ect.. Gibt es von behördlicher Seite aus eine amtliche Meldepflicht zur Registrierung der Tiere, sind die Vogelhalter verpflichtet dies selbstständig durchzuführen und dem Vorstand, auf deren Verlangen, diese Meldebescheinigungen unverzüglich vorzulegen.

Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage und des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind Ställe, Bienenstöcke, usw. so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden, hinsichtlich der Baugrößen der Lauben und der Nebenbauten gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der erlassenen Bauordnungen.

Um nachträgliche Unzulänglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können, und dass die Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkungen, Federflug usw. belästigt werden. Die Bienenhaltung ist in der Anlage zu fördern. Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, und dergl., sowie von Katzen, Hunden, usw..) ist nicht gestattet. Das Füttern von Katzen ist verboten!

## XII.

Jeder Pächter ist verpflichtet, vor Errichtung von Baulichkeiten jeder Art die Genehmigung des Vereins- bzw. Anlagenvorstandes einzuholen, ggf. Einholen der Genehmigung durch das zuständige Bauamt.

Die Genehmigung zum Lauben- usw. –bau ist durch den Vorstand schriftlich zu erteilen. Über die Größe der Lauben, die Verwendung von Baumaterial, Feuerstellen usw. bestehen baupolizeiliche Vorschriften, die in jedem Fall beobachtet werden müssen. Einzelheiten sind in den Richtlinien für Laubenbau des Vereins geregelt.

Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplätze (gewerblich) oder privat oder die Errichtung von Garagen ist nicht gestattet.

**Feuerstellen** in Parzellen dürfen eigenverantwortlich nur in der Zeit der gewährleisteten Wasserversorgung in der Parzelle genutzt werden. Ausnahmen bei Verbot der Brandgefahr durch Trockenheit, ect. durch Bund, Land oder Kreis oder durch Weisung des Vorstands. Pro Parzelle ist nur eine Feuerstelle, als Feuerkorb oder Feuerschale mit nachfolgenden max. Größenangaben gestattet: Durchmesser von 60 cm und einer Höhe von 50 cm. Als Brennmaterial darf ausschließlich nur abgelagertes und naturbelassenes Feuerholz sowie Grillkohle verwendet werden. Bei aufkommendem Wind ist das Feuer umgehend zu löschen. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass keine Gefahren durch Funkenflug, sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung, ect. entstehen. Im Umkreis von 3,0 m dürfen keine Lauben, Bäume, ect. stehen. Das Feuer ist ständig, von mindestens einer 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen vor dem Verlassen der Parzelle gelöscht werden oder erloschen sein.

## XIII.

### Beendigung des Kleingartenpachtvertrages durch Kündigung

Nach § 7 des Bundeskleingartengesetzes bedarf die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages durch den Kleingärtner zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d.h. das Kündigungsschreiben muss eigenhändig durch Namensunterschrift vom Kleingärtner unterzeichnet werden. Die Kündigung muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist rechtzeitig dem Vereinsvorstand zugehen mit einer Frist (spätestens am 1. Werktag des Monats Juni zum 30. November eines Jahres).

Diese Frist beruht auf die Bestimmungen des § 4 und 6 des Bundeskleingartengesetzes in Verbindung mit § 595 BGB.

### Beendigung des Kleingartenpachtvertrages durch Tod des Kleingärtners

Nach § 12 des Bundeskleingartengesetzes endet der Kleingartenpachtvertrag kraft Gesetzes, d.h. automatisch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Eine ausdrückliche Kündigung durch Hinterbliebene ist nicht erforderlich. Der Vorstand muss jedoch über den Tod des Kleingärtners unterrichtet werden.

### Beendigung der Mitgliedschaft des Kleingärtners

Nach den Bestimmungen der Satzung endet die Mitgliedschaft eines Kleingärtners grundsätzlich mit Ablauf eines Geschäftsjahres (31.12. jd. Jahres) nach vorheriger fristgerechter Kündigung, Ausnahmen der Fristen der Beendigung der Mitgliedschaft regeln die Bestimmungen der Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 5 der Satzung

## XIV.

### Versicherungspflicht für Lauben und Anbauten

Jeder Neu-Pächter, der einen Pachtvertrag mit dem Verein abschließt, ist verpflichtet für Lauben oder sonstige Aufbauten auf der Parzelle eine Versicherung abzuschließen, die im Schadensfall die Entsorgungskosten trägt. Bei der Versicherung über den Landesverband ist ein Nachweis vom Pächter nicht erforderlich, da diese vom Verein überwacht wird. Hier sind vom

Versicherungsnehmer die Zahlungsfristen unbedingt einzuhalten.

Bei einer Versicherung über einen anderen Versicherungsträger ist der Versicherungsnachweis vom Pächter zu erbringen und jährlich nachzuweisen sowie dem Vorstand zeitnah unaufgefordert zukommen zu lassen.

Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht hat die fristlose Kündigung zur Folge.

---

Diese Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am **05. Oktober 2024** beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft und ist für **alle Mitglieder bindend**.

Schleswig, der 06. Oktober 2024

gez. der Vorstand:

*Michael Hansen*  
~ Vereinsvorsitzender ~

*Matthias Foth*  
~ stellv. Vereinsvorsitzender ~